



Stellungnahme anlässlich einer Befragung der EU-Kommission über ein eventuell legislatives Rahmenwerk für Crowdfunding

Stand: 24. November 2017

Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) als Dachverband des Genossenschaftsbankensektors in Deutschland begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission, die Rahmenbedingungen für Crowdfunding-Finanzierungen insbesondere an innovative Unternehmen, Start-ups und wachsende Unternehmen zu untersuchen und daraus Handlungsoptionen mit Blick auf einen eventuell legislativen Rahmen auf EU-Ebene für Crowdfunding abzuleiten. Im Rahmen ihrer aktuellen Folgenabschätzung in der Anfangsphase (Inception Impact Assessment) hat die Europäische Kommission am 30. Oktober 2017 ein Papier veröffentlicht, zu dem wir gern die Möglichkeit der Stellungnahme wahrnehmen.

Wir teilen die Einschätzung der Europäischen Kommission, dass für die stärkere Nutzung von Crowdfunding die Zuverlässigkeit der Crowdfunding-Plattformen von großer Bedeutung ist. Als größte Risiken für künftiges Wachstum von Crowdfunding werden von der Europäischen Kommission der Finanzierungsausfall, betrügerische Geschäftsaktivitäten oder der Zusammenbruch der Crowdfunding-Plattformen aufgrund von schlechter Geschäftsführung genannt. Zu beachten ist, dass die Betreiber von Crowdfunding-Plattformen keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben zum Finanzierungsvorhaben übernehmen. Den von der Europäischen Kommission angesprochenen Aspekt der Vermeidung geschäftspolitischer Interessenkonflikte der Crowdfunding-Plattformen hat die deutsche Bundesregierung bereits aufgegriffen und vorgeschlagen, aus Risikogründen künftig Vermögensanlagen eines Emittenten zum öffentlichen Angebot nicht mehr zuzulassen, wenn auf der Führungsebene eine enge personelle Verbindung zwischen Emittent und Plattform besteht. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass eine objektive Beurteilung des Angebots der Vermögensanlage durch die Plattform kaum gegeben sein dürfte und die Plattform die vorgesehene Intermediärfunktion nicht erfüllt.

Da es sich bei Crowdfunding, aber umso mehr bei Crowdinvesting aufgrund der nachrangigen Gläubigerstellung um eine hoch risikobehaftete Geldanlage handelt, bei der der Totalverlust des eingesetzten Kapitals drohen kann, kommt dem Anlegerschutz eine besondere Bedeutung zu. Diesen Aspekt hat der deutsche Gesetzgeber aufgegriffen und partiarische Darlehen und Nachrangdarlehen in die Regelungen des Vermögensanlagengesetzes aufgenommen. Damit reagierte der deutsche Gesetzgeber auf Umgehungsstrukturen, die Crowdinvesting-Plattformen zuvor nutzten. Um den Crowdinvesting-Markt nicht zu stark zu reglementieren, wurden bestimmte Schwellenwerte für den je Emittent einzuwerbenden Gesamtbetrag der Vermögensanlagen und die Einzelanlagen festgelegt, ab denen erst die Prospektpflicht gilt.

Gleichwohl sehen wir bei künftigen Regulierungsbewertungen in diesem Kontext ein entscheidendes Betätigungsfeld, um z.B. durch Transparenz- und Aufklärungspflichten seitens der Plattformbetreiber Anleger entsprechend über die Risiken solcher Investments zu informieren und eine objektive Rendite-Risiko-Abwägung vornehmen zu können.

Angesichts der bestehenden Regelungen zum Crowdfunding in einzelnen EU-Mitgliedsstaaten wie beispielsweise Deutschland sprechen wir uns dafür aus, die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Lösungsoption 2 (Building on reputational capital – a self-regulatory approach with minimum standards) weiterzuverfolgen. Auf diesem Wege lassen sich anhand von Best-Practice-Fällen und einzelstaatlichen Regelungen (nicht-bindende) Minimumstandards für Crowdlending und Crowdinvesting entwickeln. Die Minimumstandards können dann auch für grenzüberschreitende Transaktionen zugrunde gelegt werden.

ANSPRECHPARTNER ZUM THEMA

Volker Stolberg (stolberg@bvr.de, 030 2021 1621)